

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-164/21 - 1

Rechtssache C-164/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

12. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Administratīvā rajona tiesa (Verwaltungsgericht erster Instanz,
Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. März 2021

Klägerin:

SIA BALTIJAS STARPTAUTISKĀ AKADĒMIJA

Beklagte:

Latvijas Zinātnes padome (Wissenschaftlicher Rat Lettlands)

ADMINISTRATĪVĀ RAJONA TIESA

RĪGAS TIESU NAMS

(Bezirksverwaltungsgericht, Abteilung Riga, Lettland)

BESCHLUSS

Riga, den 12. März 2021

Die Administratīvā rajona tiesa ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Besetzung des Gerichts]

hat im schriftlichen Verfahren den Verwaltungsrechtsstreit geprüft, der durch die
Klage eingeleitet wurde, mit der die SIA BALTIJAS STARPTAUTISKĀ

DE

AKADĒMIJA die Feststellung beantragt, dass die Entscheidung des Wissenschaftlichen Rates Lettlands vom 14. April 2020 rechtswidrig ist ... [nicht übersetzt]

Gegenstand und relevanter Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits

[1] Die Klägerin, die SIA BALTIJAS STARPTAUTISKĀ AKADĒMIJA, ist eine in der Republik Lettland eingetragene Handelsgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Dienstleistungen der Hochschulbildung akademischer und nichtakademischer Art zu erbringen. Sie ist eine staatlich akkreditierte, d. h. staatlich anerkannte Hochschule, die gemäß dem Komerclikums (Handelsgesetzbuch) agiert, soweit es nicht dem Augstskolu likums (Hochschulgesetz) widerspricht.

Nach den Vorschriften, die die Tätigkeiten der Klägerin regeln, nämlich der Satzung der Baltijas Starptautiskā akadēmija (genehmigt durch den Ministru kabineta 2014. gada 18. jūnija rīkojums Nr. 297 [Beschluss Nr. 297 des Ministerrats vom 18. Juni 2014]) und der Methodik der Führung und Organisation der Buchhaltung (genehmigt durch den Akt Nr. 141 der Hauptversammlung der SIA BALTIJAS STARPTAUTISKĀ AKADĒMIJA vom 19. Dezember 2019) (im Folgenden: Methodik), ist einer der von der Klägerin definierten Tätigkeitsbereiche die wissenschaftliche Tätigkeit. Die Klägerin ist im Register der wissenschaftlichen Einrichtungen eingetragen.

[2] Der Wissenschaftliche Rat Lettlands ist eine unter der Aufsicht des Izglītības un zinātnes ministrs (Minister für Bildung und Wissenschaft) stehende unmittelbare Verwaltungsbehörde, deren Aufgabe es ist, die nationale Politik im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung umzusetzen, indem sie kraft gesetzlichen Auftrags die Expertise, die Umsetzung und die Überwachung von wissenschaftlichen Forschungsprogrammen und -projekten gewährleistet, die aus dem Staatshaushalt, durch die Strukturfonds der Europäischen Union und durch andere ausländische Finanzinstrumente finanziert werden.

[3] Mit Entscheidung ... [nicht übersetzt] vom 23. Januar 2020 genehmigte der Wissenschaftliche Rat Lettlands die „Regelung der allgemeinen Ausschreibung für Grundlagenforschungsprojekte mit Geltung für das Jahr 2020“ (im Folgenden: Ausschreibungsregelung), die gemäß dem Ministru kabineta 2017. gada 12. decembra noteikumi Nr. 725 „Fundamentālo un lietišķo pētījumu projektu izvērtēšanas un finansējuma administrēšanas kārtība“ (Dekret Nr. 725 des Ministerrats vom 12. Dezember 2017 über die Verfahren zur Beurteilung von Projekten im Bereich der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung und die Verwaltung ihrer Finanzierung [im Folgenden: Dekret Nr. 725 des Ministerrats]) verfasst wurde.

Gemäß dem in Ziff. 12.5 des Dekrets Nr. 725 des Ministerrats genannten Förderkriterium muss ein Projekt von einer wissenschaftlichen Einrichtung

durchgeführt werden, die die in diesem Dekret festgelegten Anforderungen erfüllt, um für die Finanzierung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung in Betracht zu kommen, die auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse und technologischer Entdeckungen in allen Wissenschaftszweigen abzielen.

In Ziff. 2.7 des Dekrets Nr. 725 des Ministerrats wird die das Projekt vorschlagende Einrichtung als eine im Register der wissenschaftlichen Einrichtungen eingetragene wissenschaftliche Einrichtung definiert, die unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise gemäß den für ihre Tätigkeiten geltenden Vorschriften (Satzung, Geschäftsordnung oder Gründungsakt) Haupttätigkeiten nichtwirtschaftlicher Art ausübt und der Definition einer Forschungseinrichtung gemäß Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entspricht.

Die Klägerin, die SIA BALTIJAS STARPTAUTISKĀ AKADĒMIJA, reichte im Rahmen der Ausschreibung einen Projektvorschlag ... [nicht übersetzt] ein.

[4] Mit Entscheidung ... [nicht übersetzt] vom 14. April 2020 lehnte der Wissenschaftliche Rat Lettlands den Projektvorschlag der Klägerin mit der Begründung ab, dass dieser eines der Förderkriterien nicht erfülle, da die Klägerin nicht als wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des Dekrets Nr. 725 des Ministerrats angesehen werden könne.

Der Wissenschaftliche Rat Lettlands wies darauf hin, dass die von der Klägerin eingereichten Unterlagen keine Informationen darüber enthielten, ob die Durchführung unabhängiger Forschung die Haupttätigkeit der Klägerin sei. Im Projektvorschlag werde angegeben, dass im Jahr 2019 der Umsatzanteil der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im Verhältnis zu demjenigen der wirtschaftlichen Tätigkeiten 95 % (gegenüber 5 % für letztere Tätigkeiten) betragen habe. Jedoch bestünden 84 % des Umsatzes aus den Gebühren für die akademische Tätigkeit, die angesichts der Art der Tätigkeit der Klägerin (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Hauptzweck in der Erzielung von Gewinnen bestehe) eine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle. Die Haupttätigkeit der Klägerin sei folglich eine gewerbliche Tätigkeit. Zudem enthielten die von der Klägerin eingereichten Unterlagen auch keine Informationen, die zeigten, dass Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder der Klägerin Einfluss auf sie ausüben könnten, keinen Vorteil hinsichtlich des Zugangs zu den Forschungskapazitäten der Klägerin oder zu den Ergebnissen der von ihr durchgeführten Forschung hätten. Folglich könne die Klägerin nicht garantieren, dass die Durchführung des Projekts und die Verwendung des Anteils an seiner Finanzierung mit Ziff. 6 des Dekrets Nr. 725 des Ministerrats im Einklang stünden, der bestimme, dass die das Projekt vorschlagende Einrichtung ein Projekt durchführen müsse, das nicht wirtschaftlicher Natur sei, und die Haupttätigkeiten,

die nicht wirtschaftlicher Natur seien (und die entsprechenden Finanzströme), klar von den Tätigkeiten trennen müsse, die als wirtschaftliche Tätigkeiten gälten.

[5] Da die Klägerin mit der angefochtenen Entscheidung nicht einverstanden war, erhob sie Klage bei der [Administratīvā rajona] tiesa. Ihre Klage ist auf die nachfolgend dargelegten Gründe gestützt.

[5.1] Aus den Ziff. 1.1, 1.2 und 2.1 der von der Klägerin vorgelegten Methodik gehe hervor, dass die Durchführung unabhängiger Forschung ihre Haupttätigkeit sei. Dies werde auch dadurch belegt, dass die Professorin TK der Klägerin sowie weitere Mitglieder des Forschungspersonals in der *Nacionālā enciklopēdija* (Nationale Enzyklopädie) als führende Forscher genannt würden. Zudem gebe die Klägerin die Zeitschrift *Administratīvā un Kriminālā Justīcija* (Verwaltungs- und Strafjustiz) heraus, die in das Verzeichnis der durch Peer-Review überprüften wissenschaftlichen Publikationen aufgenommen worden sei, die vom Rat mit seinem Beschluss Nr. 1-2-1 vom 23. Januar 2007 anerkannt worden seien.

[5.2] Weder in der Verordnung Nr. 651/2014 noch in der Ausschreibungsregelung sei vorgeschrieben, dass der Antragsteller keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und keinen Gewinn aus einer solchen erzielen dürfe. Es sei auch nicht geregelt, wie das Verhältnis zwischen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit sein müsse.

[5.3] Die Klägerin trenne klar die Haupttätigkeiten, die nicht wirtschaftlicher Art seien (und die entsprechenden Finanzströme), von den Tätigkeiten, die als wirtschaftliche Tätigkeiten gälten, d. h. Tätigkeiten, die für einen Auftraggeber durchgeführt würden, die Vermietung von Forschungsinfrastrukturen sowie Beratungsleistungen. Soweit die wissenschaftliche Einrichtung sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten ausübe, die nicht den Haupttätigkeiten nichtwirtschaftlicher Art entsprächen, trenne sie ihre Haupttätigkeiten und die entsprechenden Finanzströme von ihren übrigen Tätigkeiten und den diesen entsprechenden Finanzströmen.

[5.4] Die Klägerin sehe für jedes Projekt eine getrennte Finanzbuchhaltung vor und eröffne hierfür ein Girokonto, das keine Verbindung zu ihren übrigen Tätigkeiten und Einnahmen aufweise.

[5.5] Die Klägerin sei an mehreren „ERASMUS+“-Projekten (auch als Empfängerin von Fördermitteln), wissenschaftlichen Projekten und EFRE-Projekten beteiligt, bezüglich deren angenommen worden sei, dass sie die oben genannten Anforderungen erfülle.

[5.6] Der Umstand, dass hinsichtlich der Eigentumsform von Hochschulen Beschränkungen vorgegeben würden, ohne dass die Anträge inhaltlich geprüft würden, bedeute faktisch ein Forschungsverbot für private Hochschulen und private Sekundar- und Berufsschulen; die Art. 3, 21, 22 und 23 des Hochschulgesetzes stünden jedoch einem (zweistufigen) System der Lehrtätigkeit und der wissenschaftlichen Tätigkeit entgegen, das dazu führe, dass die

Tätigkeiten der Hochschulen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Komponenten eingeschränkt würden.

[5.7] Der Projektvorschlag der Klägerin enthalte eine eidesstattliche Versicherung, wonach ihre Mitglieder in dieser Eigenschaft keinen Vorteil hinsichtlich des Zugangs zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung, die das Projekt vorgeschlagen habe, oder zu den Ergebnissen der von ihr durchgeführten Forschung hätten.

Anwendbare Vorschriften

Unionsrecht

[6] Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind, „[s]oweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, ... staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

[7] Nach Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 fallen unter den Begriff „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ „Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.“

Im 49. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 651/2014 heißt es, dass „Forschungsinfrastrukturen ... sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben [können]. Damit die Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten aus staatlichen Zuwendungen nicht zur Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten führt, sollten die Kosten und die Finanzierung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten klar voneinander getrennt werden. Wird eine Infrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so stellt eine aus staatlichen Mitteln erfolgende Finanzierung der Kosten, die mit den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Infrastruktur verbunden sind, keine staatliche Beihilfe dar. Die staatliche Finanzierung fällt nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen

Tätigkeiten verbunden sind. Bei der Prüfung, ob die einschlägigen Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten eingehalten wurden, sollten nur die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten berücksichtigt werden. Wenn die Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, d. h. eine Tätigkeit, die mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Forschungsinfrastruktur beträgt.“

[8] Die Europäische Kommission hat Initiativen zur Modernisierung des Beihilferechts eingeleitet; hierzu gehört ihre Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*Amtsblatt der Europäischen Union* vom 19. Juli 2016, C 262, S. 1) (im Folgenden: Bekanntmachung der Kommission). Gemäß den Rn. 28 bis 30 der Bekanntmachung der Kommission kann die vom Staat (zu mehr als 50 %) finanzierte oder mitfinanzierte Bildung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Solche öffentlichen Bildungsdienstleistungen müssen von Dienstleistungen unterschieden werden, die weitgehend von Eltern oder Schülern oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden. So fallen beispielsweise Hochschulstudiengänge, die vollständig von dem Studierenden bezahlt werden, eindeutig in letztere Kategorie. In einigen Mitgliedstaaten können öffentliche Stellen auch Bildungsdienstleistungen anbieten, die aufgrund ihrer Natur, Finanzierungsstrukturen und der Existenz konkurrierender privater Organisationen als wirtschaftlich einzustufen sind.

Lettisches Recht

Unmittelbar geltende Vorschriften

[9] In Ziff. 2.7 des Dekrets Nr. 725 des Ministerrats wird „die das Projekt vorschlagende Einheit“ definiert als „eine im Register der wissenschaftlichen Einrichtungen eingetragene wissenschaftliche Einrichtung, die unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise gemäß den für ihre Tätigkeiten geltenden Vorschriften (Satzung, Geschäftsordnung oder Gründungsakt) Haupttätigkeiten nichtwirtschaftlicher Art ausübt und der Definition einer Forschungseinrichtung gemäß Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von

Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entspricht“.

Laut dem Bericht über die Analyse der regulatorischen Auswirkungen des Dekrets Nr. 725 des Ministerrats entspricht Ziff. 2.7 dieses Dekrets Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 und legt keine strengeren Anforderungen fest.

Ziff. 6 des Dekrets Nr. 725 des Ministerrats bestimmt, dass „die das Projekt vorschlagende Einrichtung ein Projekt durchführen muss, das nicht wirtschaftlicher Natur ist. Die betreffende Einrichtung muss die Haupttätigkeiten, die nicht wirtschaftlicher Natur sind (und die entsprechenden Finanzströme), klar von den Tätigkeiten trennen, die als wirtschaftliche Tätigkeiten gelten. Als wirtschaftliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die für einen Auftraggeber durchgeführt werden, die Vermietung von Forschungsinfrastrukturen sowie Beratungsleistungen. Soweit die wissenschaftliche Einrichtung sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die nicht den Haupttätigkeiten nichtwirtschaftlicher Art entsprechen, muss sie ihre Haupttätigkeiten und die entsprechenden Finanzströme von ihren übrigen Tätigkeiten und den diesen entsprechenden Finanzströmen trennen.“

Zu berücksichtigender rechtlicher Rahmen

[10] Nach Art. 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist die gewerbliche Tätigkeit eine offene wirtschaftliche Tätigkeit, die von einem Wirtschaftsteilnehmer in eigenem Namen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Gemäß Art. 134 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Handelsgesellschaft.

[11] Nach Art. 3 Abs. 1 des Hochschulgesetzes sind Hochschulen Einrichtungen für höhere Bildung und wissenschaftliche Einrichtungen, in denen akademische und berufliche Studiengänge angeboten werden und die sich mit Wissenschaft, Forschung und künstlerischem Schaffen befassen. An Hochschulen müssen mindestens 40 % der für akademische Stellen ausgewählten Personen einen Dokortitel besitzen. An Akademien müssen mindestens 50 % der für akademische Stellen ausgewählten Personen einen Dokortitel besitzen.

Art. 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes sieht vor, dass von Privatpersonen gegründete Hochschulen und Sekundar- und Berufsschulen Handelsgesellschaften oder Stiftungen sind, die nach dem Handelsgesetzbuch oder dem Biedrību un nodibinājumu likums (Gesetz über Vereine und Stiftungen) tätig sind, sofern dieses nicht im Widerspruch zum Hochschulgesetz steht.

Art. 10 Abs. 1 des Hochschulgesetzes bestimmt, dass die Hochschulen im Einklang mit der Latvijas Republikas Satversme (Verfassung der Republik Lettland), dem Izglītības likums (Bildungsgesetz), dem Zinātniskās darbības likums (Gesetz über die wissenschaftliche Tätigkeit), dem Hochschulgesetz selbst, sonstigen Vorschriften und der Satzung der betreffenden Hochschule agieren.

Nach Art. 22 des Hochschulgesetzes sind die Hochschulen berechtigt, wissenschaftliche Institute zu gründen. Hochschulen können wissenschaftliche Institute auch als Struktureinheiten von Hochschulen einrichten.

Art. 77 Abs. 1 des Hochschulgesetzes sieht vor, dass Hochschulen von ihren Gründern finanziert werden. Der Gründer einer Hochschule hat die für den weiteren Betrieb der Hochschule und auch für die Erfüllung der von ihm selbst bestimmten Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen sowie die Kontrolle über deren Verwendung auszuüben. Die Finanzmittel der öffentlichen Hochschulen bestehen aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts sowie aus sonstigen Einnahmen, die die Hochschulen aus den Tätigkeiten erzielen, die sie in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele ausüben. Die Hochschulen verwalten diese Einnahmen gemäß den für Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht geltenden Vorschriften. Hochschulen können Spenden und Schenkungen von Banken, anderen Kreditinstituten, Organisationen und Einzelpersonen erhalten und verwenden. Sie können Kredite von Banken und anderen Kreditinstituten erhalten und nutzen. Die Struktur der Finanzmittel der Hochschulen wird vom jeweiligen Hochschulrat festgelegt. Der Rektor legt dem Hochschulrat, dem Minister für Bildung und Wissenschaft und dem Minister des betreffenden Ressorts oder dem Gründer der Hochschule einen jährlichen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans vor und veröffentlicht ihn auf der Website der Hochschule.

Art. 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bestimmt, dass finanzielle Mittel, die von natürlichen und juristischen Personen zur Finanzierung bestimmter Programme und Maßnahmen bereitgestellt werden, von der Hochschule direkt an die Struktureinheit oder die natürliche oder juristische Person weitergeleitet werden, die diese Programme oder Maßnahmen durchführt.

[12] Die Streitfrage, die in der vorliegenden Verwaltungssache zu klären ist, besteht darin, ob die Klägerin tatsächlich nicht unter die Definition der Forschungseinrichtung im Sinne von Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 fällt.

Aus einer wörtlichen Auslegung von Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 ergibt sich, dass eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung eine Einrichtung ist, deren Hauptaufgabe oder Haupttätigkeit darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Dementsprechend hat der Wissenschaftliche Rat Lettlands die fragliche Vorschrift angewandt. Er hat insbesondere geprüft, ob die Haupttätigkeit der Klägerin in der Forschung und im Wissenstransfer besteht, ob die nichtwirtschaftliche Haupttätigkeit der Klägerin die Hauptaufgabe der Einrichtung ist, die das Projekt vorgeschlagen hat, und ob die Klägerin die Finanzierung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten trennt, und zwar unter Berücksichtigung des

49. Erwägungsgrundes der Verordnung Nr. 651/2014, wonach der Zweck einer klaren Trennung der Kosten und der Finanzierung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten darin besteht, zu vermeiden, dass staatliche Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten durch öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten gewährt werden.

Im vorliegenden Fall kam der Wissenschaftliche Rat Lettlands zu dem Schluss, dass die Haupttätigkeit der Klägerin eine wirtschaftliche Tätigkeit umfasse – nämlich die Erbringung von Bildungsdienstleistungen gegen Entgelt – und dass 84 % des Umsatzes der Einrichtung, die das Projekt vorgeschlagen habe, aus den Gebühren für die akademische Tätigkeit bestünden, die angesichts der Art der Tätigkeit dieser Einrichtung (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Hauptzweck in der Erzielung von Gewinnen bestehe) eine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle. Angesichts dessen sei die Haupttätigkeit der Einrichtung, die das Projekt vorgeschlagen habe, eine gewerbliche Tätigkeit. Insoweit komme es nicht entscheidend darauf an, ob die Einrichtung, die das Projekt vorgeschlagen habe, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich sei, sondern ausschlaggebend sei der Anteil der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit im Vergleich zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit. Es sei gerechtfertigt, das Verhältnis der Einnahmen heranzuziehen, um festzustellen, ob die Einrichtung, die das Projekt vorgeschlagen habe, die in der Verordnung Nr. 651/2014 festgelegte Anforderung bezüglich der Hauptaufgabe der Forschungseinrichtung erfülle. Im Übrigen sei es von wesentlicher Bedeutung, dass die Einnahmen aus der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit in die nichtwirtschaftliche Haupttätigkeit der das Projekt vorschlagenden Einrichtung reinvestiert würden, um eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin zu vermeiden.

Demzufolge stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob es im Hinblick auf Ziff. 2.7 des Dekrets Nr. 725 des Ministerrats in Verbindung mit Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 zulässig ist, dass der überwiegende Teil der von einer wissenschaftlichen Einrichtung – einer Einrichtung, die Bildungsdienstleistungen erbringt – erlangten Eigenmittel Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten sind.

Tenor

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ... [nicht übersetzt] hat die Administratīvā rajona tiesa

beschlossen:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kann eine (privatrechtliche) Einrichtung, die mehrere Haupttätigkeiten, einschließlich Forschung, ausübt, deren Einnahmen aber hauptsächlich aus der Erbringung von Bildungsdienstleistungen gegen Entgelt stammen, als Einrichtung im Sinne von Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 eingestuft werden?

2. Ist es gerechtfertigt, auf das Verhältnis der Finanzierung (Einnahmen und Ausgaben) der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten abzustellen, um zu ermitteln, ob die Einrichtung das in Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 genannte Erfordernis erfüllt, wonach der Hauptzweck der Tätigkeiten der Einrichtung darin bestehen muss, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten? Sollte diese Frage bejaht werden, welches Verhältnis der Finanzierung der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wäre dann bei der Ermittlung des Hauptzwecks der Tätigkeiten der Einrichtung angemessen?
3. Ist es im Einklang mit Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 gerechtfertigt, darauf abzustellen, dass die Einnahmen aus der Haupttätigkeit in die Haupttätigkeit der betreffenden Einrichtung reinvestiert werden, und müssen weitere Aspekte gewürdigt werden, um den Hauptzweck der Tätigkeiten der das Projekt vorschlagenden Einrichtung zutreffend zu ermitteln? Würde die Verwendung der erzielten Einnahmen (Reinvestition in die Haupttätigkeit oder beispielsweise, im Fall eines privaten Gründers, Auszahlung in Form von Dividenden an die Anteilseigner) etwas an dieser Beurteilung ändern, selbst wenn sich die Einnahmen überwiegend aus Gebühren für Bildungsdienstleistungen ergeben?
4. Ist die Rechtspersönlichkeit der Mitglieder der Einrichtung, die das betreffende Projekt vorschlägt, maßgeblich, um zu beurteilen, ob diese Einrichtung unter die Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 fällt, d. h., kommt es darauf an, ob es sich um eine Gesellschaft handelt, die nach dem Handelsrecht zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit (entgeltliche Tätigkeit) mit Gewinnerzielungsabsicht gegründet wurde (Art. 1 des Kommerclikums [Handelsgesetzbuch]), oder ob ihre Mitglieder oder Anteilseigner natürliche oder juristische Personen sind, die Gewinn erwirtschaften wollen (einschließlich durch die Erbringung von Bildungsdienstleistungen gegen Entgelt), oder ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet wurden (z. B. ein Verein oder eine Stiftung)?
5. Sind der Anteil der inländischen und der aus Mitgliedstaaten der Union stammenden Studierenden im Verhältnis zu ausländischen Studierenden (aus Drittstaaten) und der Umstand, dass der Zweck der Haupttätigkeit der das Projekt vorschlagenden Einrichtung darin besteht, den Studierenden eine Hochschulbildung und eine Qualifikation zu vermitteln, die auf dem internationalen Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig sind und den gegenwärtigen internationalen Anforderungen entsprechen (Ziff. 5 der Satzung der Klägerin), für die Beurteilung des wirtschaftlichen Charakters der Tätigkeit dieser Einrichtung maßgeblich?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

... [nicht übersetzt]

[Unterschriften und Formalien]

ARBEITSDOKUMENT